

kommission für die Umbewertung der Grundmittel in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die geplanten Generalreparaturen aus dem Abschreibungsaufkommen gemäß § 8 zu finanzieren.

### Übergangsbestimmungen

#### § 8

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden

- a) in den VEB, Kombinat und WB der volkseigenen Bauindustrie einschließlich Projektierungsbetrieben und in den VEB der Deutschen Bauakademie in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet,
- b) in den VEB und WB der Baumaterialienindustrie einschließlich VEB Baustoffversorgung gemäß Abs. 2 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Die Abschreibungen für die VEB und WB gemäß Abs. 1 Buchst. b sind bis zu einer weiteren Regelung grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Veränderungen des materiellen Grundmittelbestandes infolge Abgang oder Zugang von Grundmitteln außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen verändert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die VEB und WB, für die eine spätere Regelung gemäß Abs. 1 Buchst. b vorgesehen ist, wegen der Umbewertung der Grundmittel und Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

#### § 9

Im Jahre 1964 sind die Anträge auf Bestätigung von Sonderabschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 bis zum 31. Mai 1964 einzureichen und bis zum 30. Juni 1964 zu entscheiden.

#### § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung eines Fonds für Generalreparaturen nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. S. 32; Ber. S. 66),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

**R u m p f**  
Minister der Finanzen